

Überblick zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

1. Was ist neu beim KGLEG?¹

In den Kirchengemeinden, die sich freiwillig dafür entscheiden, wird das Presbyterium durch das Leitungsgremium „Gemeindeleitung“ abgelöst. Die Gemeindeleitung nimmt dann die bisherigen Aufgaben des Presbyteriums wahr, leitet also die Kirchengemeinde. Die Gemeindeleitung ist dem Presbyterium ähnlich. Vieles, was das KGLEG ermöglicht, wäre auch mit einem Presbyterium denkbar.

Es gibt jedoch einige wichtige Unterschiede.

- **Mitgliederzahl 3 bis 8²:** Die Mitgliederzahl hängt nicht mehr von der Gemeindegröße ab. Die überschaubare Gremiumsgröße soll eine effiziente Arbeitsweise und Konzentration auf die Leitung fördern.
- **Flexibilität bei der Mitgliedschaft beruflicher Kräfte:** Bisher war die Pfarrperson immer von Amts wegen im Presbyterium. Das KGLEG ermöglicht, die zunehmend knappe Ressource „Personal“ unter dem Gesichtspunkt der Gabenorientierung strategisch und gewichtet einzusetzen. Pfarrfrauen und Pfarrer sind nicht mehr automatisch und von Amts wegen Mitglied im Leitungsorgan. Aber sie und die übrigen verschiedenen Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können regulär Mitglied werden. Anders als beim Presbyterium besteht bei der Gemeindeleitung auch die Möglichkeit, dass keine in der EKvW beruflich Mitarbeitenden Mitglied sind. Da perspektivisch immer häufiger Pfarrpersonen in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt werden, ist es sinnvoll, die Entscheidungsfreiheit zu eröffnen, ob und wo die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Leitungsorgan geleistet werden kann.
- **Mitglied können alle EKD-Mitglieder werden:** Wer sich kompetent über Grenzen einer Kirchengemeinde oder Landeskirche hinweg einbringen möchte, soll das können.
- **Gemeinsame Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden:** Gerade in nachbarschaftlichen Kooperationssituationen kann es eine gute Möglichkeit sein, gemeinsame Leitung zu erproben, ohne den langwierigen und endgültigen Prozess einer Fusion zu durchlaufen.
- **Freie Wahl der Arbeitsformate:**³ Das KGLEG will ausdrücklich dazu ermutigen, Arbeitsformate zu erproben, die in einer Gemeinde sinnvoll sind.

2. Warum ein KGLEG?

Viele Menschen, die sich in der Kirche engagieren, spüren den Wunsch nach Weiterentwicklung.⁴ Es gibt einen steigenden Druck, mit den rapide fortschreitenden Veränderungen im Umfeld kirchlicher Arbeit Schritt zu halten. Einen Baustein hierzu möchte das KGLEG anbieten.

¹ Dieser Text gibt einen Überblick über wesentliche Punkte im KGLEG in der Entwurfsfassung für das Stellungnahmeverfahren (Februar 2024) ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für Näheres wird auf den Gesetzentwurf und die dort angefügten Erläuterungen verwiesen.

² § 4 Abs. 1 Satz 1 KGLEG-Entwurf lautet: „Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei und soll aus höchstens acht Personen bestehen.“

³ § 9 Abs. 4 Satz 1 KGLEG-Entwurf lautet: „Die Gemeindeleitung kann ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung festlegen, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.“

⁴ Nach der neuesten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung meinen 80 % der evangelischen Christen, die Evangelische Kirche müsse sich grundlegend ändern, wenn sie eine Zukunft haben will (EKD, Wie hältst du's mit der Kirche? - Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft, Überblicksband KMU 6, S. 48; abrufbar unter kmu.ekd.de/downloads).

3. Was ist ein Erprobungsgesetz?

Artikel 139a Kirchenordnung eröffnet die Möglichkeit, durch befristete Kirchengesetze neue Organisations- und Arbeitsformen auszuprobieren. Ein solches Erprobungsgesetz ist auch das bekannte Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG).

4. Wen betrifft das KGLEG?

Das KGLEG findet Anwendung in Kirchengemeinden, die sich mit Bestätigung ihres Kirchenkreises freiwillig für die Teilnahme an der Erprobung entscheiden.⁵ Für alle anderen ändert sich nichts.

5. Warum der Name „Gemeindeleitung“?

In den Gliedkirchen der EKD haben sich verschiedene Namen für das Leitungsorgan der Kirchengemeinden herausgebildet – von „Kirchenvorstand“ über „Kirchengemeinderat“ bis „Presbyterium“. Der Name „Gemeindeleitung“ bezeichnet prägnant, worum es geht, nämlich „Gemeinde leiten“. Der neue Begriff kennzeichnet den frischen Wind, den das KGLEG ermöglichen möchte.

6. Passt das zur presbyterial-synodalen Ordnung unserer Kirche?

Die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche zielt darauf ab, Ehrenamtlichen ein zentrales Gewicht in der Leitung zu geben. Die Kirche soll nicht vom „Klerus“ regiert werden, was in der evangelischen Kirche von heute die beruflich Mitarbeitenden und besonders die Pfarrerrinnen und Pfarrer wären (das heißt „presbyterial“). Durch die Entscheidungshoheit von großen gewählten und berufenen kirchlichen Leitungsgremien soll die Weggemeinschaft von kritischer Reflektion und Beobachtung begleitet werden (das heißt „synodal“).

Ein solches Gremium ist auch die Gemeindeleitung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreis der Nicht-Beruflichen kommen muss. Die Gemeindeleitung wird durch die Gemeindeglieder für die jeweilige Amtsperiode gewählt.⁶

7. Wie kann eine Kirchengemeinde an der Erprobung teilnehmen?

Alle Kirchengemeinden können durch Presbyteriumsbeschluss die Teilnahme an der Erprobung beschließen. Sie benötigen dazu die Zustimmung ihres Kreissynodalvorstandes, weil der Kirchenkreis die Erprobung begleitet und unterstützt.

Ein weiterer Weg zur Teilnahme an der Erprobung ist, dass der Kreissynodalvorstand eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten einsetzt. Dazu kommt es, wenn ein Presbyterium wegen unzureichender Mitgliederzahl dauerhaft nicht mehr beschlussfähig ist oder nach einer Vereinigung.⁷ Der Kreissynodalvorstand würde dann üblicherweise Bevollmächtigte einsetzen. Das KGLEG eröffnet dem Kreissynodalvorstand die zusätzliche Option, anstelle von Bevollmächtigten unmittelbar eine Gemeindeleitung einzusetzen.

⁵ Darüber hinaus gibt es den Sonderfall, dass eine Kirchengemeindeleitung durch den Kreissynodalvorstand eingesetzt werden kann, wenn sonst Bevollmächtigte einzusetzen wären (s.u.).

⁶ Siehe § 5 Abs. 1 KGLEG-Entwurf. Einen Sonderfall bildet § 5 Abs. 6 KGLEG-Entwurf. Ein Vorschlag für eine Vereinfachung, die nur bei einer Einsetzung zwischen turnusmäßigen Kirchenwahlen gelten würde, wird in § 5 Abs. 4 KGLEG-Entwurf unterbreitet.

⁷ siehe Art. 81 ff. Kirchenordnung.

Es soll keine allzu große Zahl an Kirchengemeinden an der Erprobung teilnehmen, um die Kapazitäten für die kontinuierliche Begleitung und Auswertung (aktive Erprobung) nicht zu überspannen. Sind die Kapazitäten erschöpft, kann die Kirchenleitung beschließen, dass bis auf Weiteres keine neuen Gemeinden mehr hinzukommen können.

8. Wann kann die Erprobung in den einzelnen Kirchengemeinden starten?

Das KGLEG soll nach dem Stellungnahmeverfahren der Landessynode im Herbst 2024 vorgelegt werden. Wenn sie es beschließt, könnte es zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Ab dann könnten Kirchengemeinden einen Erprobungsbeschluss fassen.⁸ Dabei wird auch ein Startzeitpunkt bestimmt, also ein Termin, zu dem das Presbyterium aus dem Amt scheidet und die Gemeindeleitung in ihr Amt eingeführt wird. Die Anmeldung ist jederzeit während des gesamten Geltungszeitraums bis 2032 möglich, sofern die Kirchenleitung nicht zwischenzeitlich die Anmeldung wegen erschöpfter Begleitkapazitäten geschlossen hat. Der Erprobungsbeginn kann mit der Kirchenwahl 2028 erfolgen oder zu jeder anderen Zeit.

9. Kann es eine Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden geben?

Ja. Das KGLEG eröffnet die Möglichkeit, dass zwei oder mehr Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen. Dies funktioniert auch kirchenkreisübergreifend. Das geht unmittelbar mit Erprobungsbeginn oder auch nachträglich. Die einzelnen Presbyterien/Gemeindeleitungen der Kirchengemeinden scheiden dann aus dem Amt und werden durch die gemeinsame Gemeindeleitung abgelöst.

10. Wie wird die Gemeindeleitung gebildet und eingesetzt?

Es gilt der Grundsatz, dass die Gemeindeleitung zu den Kirchenwahlen gewählt wird: Gemeinden mit Presbyterium wählen zu den turnusmäßigen Kirchenwahlen ihr Presbyterium und Erprobungsgemeinden wählen ihre Gemeindeleitung. Die Wahl der Gemeindeleitung läuft so ab, wie man es von den Wahlen zum Presbyterium gewohnt ist. Auch die Amtszeit ist identisch.

11. Geht das auch bei Erprobungsbeginn außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen?

Ja. Auch während einer laufenden Amtsperiode können individuelle Kirchenwahlen angesetzt werden.

Für den Wechsel vom Presbyterium zur Gemeindeleitung in laufender Amtsperiode bietet das KGLEG den Kirchengemeinden darüber hinaus die Entscheidungsoption an, die Mitglieder anstelle einer aufwendigen Wahl einfach durch Presbyterium und Kreissynodalvorstand auswählen zu lassen.⁹ Soll der Erprobungsbeginn "nahtlos" zur Kirchenwahl 2028 erfolgen, steht diese Vereinfachungsoption nicht zur Verfügung.

Die Amtszeit einer in laufender Amtsperiode eingesetzten Gemeindeleitung geht nicht über volle vier Jahre, sondern endet bei der nächsten turnusmäßigen Kirchenwahl.

12. Wie wird die Gemeindeleitung eingesetzt?

Der Übergang vom Presbyterium zur Gemeindeleitung passiert auf dieselbe Weise, wie bisher der Übergang von einem Presbyterium zum nächsten: In einem Gottesdienst werden die Mitglieder

⁸ Gleiches gilt für die Einsetzung anstelle von Bevollmächtigten.

⁹ Der Gesetzentwurf wirft für das Stellungnahmeverfahren ausdrücklich die Frage nach Rückmeldungen zu dieser Option auf.

der Gemeindeleitung in ihr Amt eingeführt; gleichzeitig scheiden die Mitglieder des Presbyteriums aus ihrem Amt aus.

13. Was ist mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern in einem Interprofessionellen Pastoralteam (IPT)?

Was den Einsatz der Mitarbeitenden aus dem Pastoralteam (gemeint sind IPT-Mitglieder einschließlich Pfarrpersonen, wo es ein IPT gibt bzw. nur Pfarrpersonen, wo es kein IPT gibt) angeht, so möchte das KGLEG Entscheidungsspielräume vor Ort ermöglichen. Pfarrpersonen sollen nicht von Amts wegen zum Dienst in der Gemeindeleitung verpflichtet sein. Die Mitglieder eines IPT sollen gleichberechtigt Zugang zur Gemeindeleitung haben.

Die Regelungen zielen darauf ab, sachgerechte Lösungen und passende Entscheidungsoptionen für eine Anzahl von Personenkonstellationen zu bieten, die angesichts der IPTs gewachsen ist. Und das, ohne dass die Regelungen zu komplex werden.

Eine Kirchengemeinde muss für das Pastoralteam gar keine Entscheidung treffen. Dann können sich alle im Pastoralteam zur Wahl stellen. Es gilt "gleiches Recht" für alle beruflichen und ehrenamtlichen Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Kirchengemeinde kann aber auch eine bewusste Entscheidung treffen, wie viele Personen aus dem Pastoralteam in der Gemeindeleitung vertreten sein sollen. Das erfolgt im Erprobungsbeschluss oder rechtzeitig vor einer anstehenden Kirchenwahl. Die Zahl ist dann fix und die Besetzung dieser Plätze erfolgt nicht über die Kirchenwahl. Das ist eine Möglichkeit, den Einsatz personeller Ressourcen gezielt zu steuern.

Die Kirchengemeinde kann dann auch individuell entscheiden, auf welchem Weg die für das Pastoralteam reservierten Plätze besetzt werden sollen. Das wird sie tun, wenn sie von dem Besetzungsmodus abweichen will, den das KGLEG für diese Fälle vorhält. Dieser sieht vor, dass man sich im Pastoralteam untereinander einigt.

14. Was ist mit Personen aus dem Pastoralteam, die nicht Mitglieder der Gemeindeleitung werden?

Diese dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

15. Wie sichert man den Einfluss der Ehrenamtlichen?

In jedem Fall gilt, dass nicht mehr als die Hälfte der Gemeindeleitungs-Mitglieder im kirchlichen Dienst stehen dürfen. Gemeint sind dabei nicht nur die Mitglieder aus dem Pastoralteam, sondern auch weitere Personen mit kirchlichem Arbeitgeber.

16. Welche Auswirkungen hat das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)?

Nach dem JBEG werden junge Menschen in Leitungsorgane berufen. Das gilt auch für die Gemeindeleitung und hat zur Folge, dass die Gemeindeleitung einen jungen Menschen als vollwertiges Mitglied beruft und sich die Mitgliederzahl entsprechend um eins erhöht.

17. Welchen Auftrag hat die Gemeindeleitung?

Die Aufgaben der Gemeindeleitung unterscheiden sich im Grundsatz nicht von denen des Presbyteriums. Der Entwurf des KGLEG unternimmt jedoch den Versuch, durch die Formulierung einer neuen Aufgaben- und Zielbeschreibung Impulse für die Leitungsarbeit zu setzen. Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der

Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. Dies umfasst die Bereiche Gemeindegearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft.

18. Wie soll die Arbeitsweise der Gemeindeleitung gestaltet sein?

Beschlüsse fasst die Gemeindeleitung mit der Mehrheit der Anwesenden, wobei sie bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine bestimmte Amtszeit. Die Gemeindeleitung kann arbeitsteilig vorgehen, z. B. nach den Bereichen Gestaltung des gemeindlichen Lebens und Geschäftsführung der Körperschaft. Sie kann Ausschüsse einrichten und sich eine Geschäftsordnung geben. Durch Geschäftsordnung kann sie sich für abweichende Arbeitsformate entscheiden. Das KGLEG eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, auch Menschen in die Ausschussarbeit einzubinden, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche sind.

19. Was ist mit dem Amt der Kirchmeisterin/des Kirchmeisters?

Die Gemeindeleitung kann Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister ernennen, muss dies aber nicht.

20. Wie wird die Erprobung begleitet und ausgewertet?

Das KGLEG sieht eine aktive Erprobung vor. Aktive Erprobung meint, dass die Erprobungsgemeinden eng begleitet und unterstützt werden. Dafür wird durch die jeweiligen Kirchenkreise und die Landeskirche eine Begleitstruktur geschaffen. Angedacht sind beispielsweise Formate des Erfahrungsaustauschs und der konkreten Beratung sowie Supervision. Die Erprobungsgemeinden bekommen Erprobungsfragen an die Hand. Auf diese Weise soll während der Erprobungsphase ein koordinierter Lernvorgang aktiv angestoßen und unterstützt werden. So wird erreicht, dass Erkenntnisse laufend gewonnen werden und in die Zukunftsgestaltung der Kirche Eingang finden.

21. Können Kirchengemeinden die Erprobung abbrechen und zum Presbyterium zurückkehren?

Ja. Die Gemeindeleitung kann jederzeit das Erprobungsende beschließen.¹⁰

22. Was passiert nach dem Ende des Erprobungszeitraums?

Die Erprobung endet nach den Kirchenwahlen 2032. Das KGLEG tritt dann außer Kraft. Es werden rechtzeitig Anschlussregelungen geschaffen, auch mit Blick auf die Kirchenwahlen 2032. Die gewonnenen Lernerfahrungen sollen in das kirchliche Leben und Recht einfließen. Geprüft wird dann auch eine Beibehaltung der Form der Gemeindeleitung als Alternative zum Presbyterium. Es ist jedoch nicht von vornherein geplant, das Presbyterium nach Ende der Erprobung abzuschaffen.

¹⁰ Für Einzelheiten siehe § 15 KGLEG-Entwurf.